



Rahmenvereinbarung
über
Erziehungs- und Familienberatung im Land Berlin
(RV EFB)

Das Land Berlin,

vertreten durch die für Jugend und Familie sowie die für Finanzen zuständigen
Senatsverwaltungen und die Bezirksämter von Berlin

sowie die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e. V.,

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.,

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e. V.,

Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Berlin e. V.,

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V.,

die in der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen sind (im
Folgenden „Verbände“),

schließen als Träger oder in nachgewiesener Vollmacht für den Träger einer Erziehungs- und
Familienberatungsstelle (im Folgenden „freier Träger“) die nachstehende Vereinbarung auf der
Grundlage der §§ 36a Abs. 2 und 77 SGB VIII.

Präambel

Mit dieser Vereinbarung soll ein zuverlässiges, plurales, qualitativ gleichwertiges und leicht
zugängliches System von Erziehungs- und Familienberatung im Land Berlin zur Verfügung gestellt
werden, getragen in gemeinsamer Verantwortung durch den öffentlichen Träger und die freien
Träger.

Die Vereinbarung dient weiterhin dem Zweck, das Wunsch- und Wahlrecht der Bürgerinnen und
Bürger gemäß § 5 SGB VIII sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere auch die Möglichkeit,

zwischen den Beratungsstellen verschiedener freier Träger und denen der Bezirke wählen zu können sowie eine Erziehungs- und Familienberatungsstelle außerhalb des eigenen Bezirks aufzusuchen.

Die Vereinbarung wird geschlossen, um einerseits den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen und andererseits die Bezirke an der Steuerung des Leistungsangebotes zu beteiligen.

Mit dieser Vereinbarung wird der Auftrag nach Fortschreibung der Rahmenvereinbarung über Erziehungs- und Familienberatung gemäß Drs. 15/3928 und Drs. 15/4263 des Abgeordnetenhauses Berlin aktualisiert.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Träger der freien Jugendhilfe (freie Träger) und die öffentlichen Träger (Bezirksämter) betreiben pro Bezirk mindestens je eine Beratungsstelle (ggf. mit mehreren Standorten), die Angebote entsprechend § 2 dieser Vereinbarung vorhält. Die Verteilung der Beratungsstellen auf die Bezirke und die Träger ist Teil dieser Vereinbarung (siehe Anlage 5).

§ 2 Beschreibung der Leistungen

(1) Die Beratungsstellen erbringen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII), und zwar Hilfe zur Erziehung nach § 28 SGB VIII, die konzeptionell und methodisch verbunden ist mit Angeboten zur

- Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII
- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII
- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge nach § 18 SGB VIII
- Beratung für junge Volljährige auf Grundlage § 41 SGB VIII

Das Leistungsspektrum umfasst:

- integrative Erziehungs- und Familienberatung als Einzelfallberatung
- Prävention als fallunabhängige Leistung
- Vernetzung
- fachdienstliche Leistungen

Die Beschreibung der Leistungen und ihrer Qualität im Einzelnen ist der Leistungs- und Qualitätsbeschreibung (vgl. Anlage 3) zu entnehmen.

(2) Die Beratungsstellen der freien Träger erbringen gesamtstädtisch und für den Standortbezirk Einzelfallberatungen für Leistungsberechtigte sowie Maßnahmen zur Prävention und Leistungen zur Vernetzung.

(3) Die Leistung „Fachdienstliche Funktion“ wird von den Beratungsstellen des öffentlichen Trägers erbracht. Eine Inanspruchnahme einer Beratungsstelle eines freien Trägers für fachdienstliche

Beratung auf Grund gesonderter Vereinbarung und Finanzierung durch den Bezirk im Einzelfall bleibt unberührt.

(4) Die Beratungsstellen stellen gemäß § 61 Abs. 3 SGB VIII sicher, dass der Schutz von Sozialdaten gewährleistet ist.

§ 3 Personelle Ausstattung und Leistungserbringung der Beratungsstellen

(1) Jede Beratungsstelle der freien und öffentlichen Träger ist zur Erfüllung der Leistungen gemäß § 2 mit einem multiprofessionellen Team ausgestattet. Es besteht aus festangestellten Fachkräften (Vollzeitäquivalenten) mit psychologischer, sozialpädagogischer, pädagogisch-therapeutischer, psychologisch-psychotherapeutischer und kinder- und jugendlicher-psychotherapeutischer Qualifikation (s. Anlage 3).

(2) Die Mindestausstattung der Beraterfachkräfte der freien Träger setzt sich aus der Personalausstattung Stand 31.12.2021 und dem Aufwuchs 2023 zusammen, siehe Anlage 5 der RV. Jeder Beratungsstelle ist eine festangestellte Verwaltungskraft mit einem Stellenanteil von mindestens einem Vollzeitäquivalent (VZÄ) der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zugeordnet.

(3) Die Mindestausstattung der Beratungsstellen mit Beraterfachkräften des öffentlichen Trägers setzt sich aus der Personalausstattung Stand 31.12.2021 und dem Aufwuchs 2023 zusammen, siehe Anlage 5 der RV. Die Mindestausstattung darf nicht unterschritten werden. Die Kapazitäten für fachdienstlichen Aufgaben gemäß § 2 Abs. sind gesondert zu berücksichtigen. Jeder Beratungsstelle ist eine festangestellte Verwaltungskraft mit einem Stellenanteil von mindestens einem Vollzeitäquivalent (VZÄ) der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zugeordnet.

§ 4 Richtwert

(1) Als Ziel orientieren sich die Partner dieser Vereinbarung bei ihren Planungen für die psychosoziale Versorgung der Bevölkerung an der Empfehlung der Bundeskonferenz Erziehungsberatung (BKE 2022¹), jedoch mit einem bezogen auf die Altersgruppe angepassten Richtwert: 1 Vollzeitäquivalent (VZÄ) pro 2.500 Einwohner und Einwohnerinnen unter 21 Jahre.

¹ Bundeskonferenz Erziehungsberatung (BKE), 2022. Qualitätsstandards für Erziehungs-, Familien- und Jugendberatung (QS EB)
RV-EFB Seite 3 von 9

Zudem wird ein zusätzlicher Mehrbedarf rechnerisch für die Ermittlung des Richtwertes (s. Anlage 5 der RV) festgelegt:

beim öffentlichen Träger für fachdienstliche Aufgaben 2 VZÄ pro EFB und
für die Leitungstätigkeit 15 VZÄ für die EFBn des öffentlichen Trägers und der freien Träger.

(2) Für die personelle Ausstattung und deren Aufwuchs in den Beratungsstellen des öffentlichen Trägers sind die Bezirke und in den Beratungsstellen der freien Träger ist die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung zuständig.

(3) Zur Feststellung des Versorgungsgrades werden die gesamtstädtischen Kapazitäten für Leistungen nach § 28 SGB VIII (integrierte EFB) der Erziehungs- und Familienberatungsstellen der freien Träger und der Bezirke insgesamt auf den o.g. Richtwert bezogen. Dies wird jährlich im Kooperationsgremium sowohl gesamtstädtisch als auch bezirksspezifisch bewertet. Darüber wird dem Landesjugendhilfeausschuss berichtet.

§ 5 Finanzierung der Beratungsstellen der freien Träger

(1) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung finanziert die Kosten der Personal- und Sachaufwendungen für die Leistungen nach dieser Vereinbarung als gesamtstädtisches Angebot.

Die Senatsverwaltung schließt hierzu mit den Trägern der Beratungsstellen Zuwendungsverträge gemäß Anlage 1.

(2) Die freien Träger tragen ggf. zur Finanzierung ihrer Beratungsstellen durch Eigen- oder Drittmittel bei.

(3) Zur Sicherung der Leistungs- und Kostentransparenz wird ein Dokumentationssystem für alle Leistungen öffentlicher und freier Träger entsprechend dieser Vereinbarung errichtet.

Das Kooperationsgremium gemäß § 7 dieser Vereinbarung entwickelt Vorgaben für die Berichterstattung. Dabei werden haushaltsrechtliche Vorgaben/ Regelungen beachtet. Die Träger berichten jeweils bis zum 31.03. des folgenden Jahres gegenüber der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung. Die Bezirke erhalten die Sachberichte nachrichtlich.

(4) Der Träger ist nicht berechtigt, von den Klienten Kostenbeiträge für die nach diesem Vertrag erbrachten Beratungsleistungen zu erheben.

§ 5a Abschluss von trilateralen Kooperationsvereinbarungen

(1) Zur Steuerung der bezirklichen und gesamtstädtischen Bedarfe wird zwischen der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung, dem freien Träger und dem jeweiligen Standortjugendamt eine jährliche Kooperationsvereinbarung zum Umfang der Einzelfallberatung, des Präventionsangebotes und der Vernetzungstätigkeiten verhandelt und abgeschlossen (als Anlage zum Zuwendungsvertrag).

(2) Die in den Beratungsstellen zur Verfügung stehenden Fachkräfte können entsprechend der Bedarfe und unter Berücksichtigung der Mindeststandards (siehe Anlage 3 zur RV) für die Beratungsarbeit und/oder Prävention/Vernetzung eingesetzt werden. Die Anteile werden gemeinsam mit der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung, dem freien Träger und dem Jugendamt unter Berücksichtigung der bezirklichen Bedarfe festgelegt. Das Direktionsrecht des Trägers bleibt unberührt.

(3) Orientiert an den Empfehlungen der BKE 2022² werden folgende Mindeststandards zugrunde gelegt:

Für die Einzelfallberatung sollen mindestens 60% und jeweils Anteile für Prävention und Vernetzung sowie für weitere Aufgaben (u. a. techn. - organ. Tätigkeiten) der Arbeitskapazität genutzt werden.

§ 6 Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung

(1) Wenn bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes ein sofortiges Handeln erforderlich wird, haben die Erziehungs- und Familienberatungsstellen des öffentlichen und der freien Träger gemäß § 8a Abs. (4) SGB VIII und Artikel 4 KKG eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken und die zuständige Stelle im Jugendamt (Krisendienst oder RSD) zu informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(2) Für die Information des Jugendamtes über den Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung, soll der Berlineinheitliche Erfassungsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung (Ersteinschätzung gem. § 8 a SGB VIII) für Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe genutzt werden.

² Qualitätsstandards für Erziehungs-, Familien- und Jugendberatung, QS EB. 2022. Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V.

(3) In Umsetzung der Verpflichtung nach § 72a Abs. 2 SGB VIII stellen die Träger sicher, dass in ihrem Verantwortungsbereich ausschließlich Personen Leistungen erbringen, die nicht im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII vorbestraft sind. Dazu gehört insbesondere die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vor Aufnahme der Tätigkeit. Regelmäßige Überprüfungen erfolgen entsprechend den für die Jugendämter vorgegebenen Verfahren.

§ 7 Kooperationsgremium

(1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, diese Vereinbarung in partnerschaftlicher Weise umzusetzen sowie die Zielsetzungen in vertrauensvoller Zusammenarbeit zu sichern und weiterzuentwickeln. Sie unterrichten sich rechtzeitig und regelmäßig über alle wichtigen Angelegenheiten zur Umsetzung des Vertrages bzw. nach Maßgabe des § 9 dieser Vereinbarung zur Veränderung der Rahmenvereinbarung. Diese Aufgaben werden von einem Kooperationsgremium wahrgenommen.

(2) Das Kooperationsgremium besteht aus acht Mitgliedern und zwar:

- zwei Vertretungen der Senatsverwaltungen des Landes Berlin; je eine Vertretung der Senatsverwaltung für Jugend und Familie und eine Vertretung der Senatsverwaltung für Finanzen,
- zwei Vertretungen der Bezirke von Berlin - Geschäftsbereich Jugend; Jugendamtsleitung und Bezirksstadtrat/-rätin,
- vier Vertretungen der Spitzenverbände der Wohlfahrtsverbände

sowie deren ständigen Stellvertretungen.

(3) Das Kooperationsgremium kommt mindestens vierteljährlich zusammen. Es kann zur Vorbereitung und Durchführung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden. Der Vorsitz des Gremiums wechselt alle zwei Jahre zwischen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, den Bezirken und den Spitzenverbänden.

(4) Das Kooperationsgremium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden einstimmig gefasst. Enthaltungen zählen nicht mit.

Die Beschlüsse binden die Partner dieser Vereinbarung, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarungsergänzung oder -veränderung bedarf. Die Beschlüsse sind unverzüglich den Vereinbarungspartnern zu übermitteln. Die Beschlüsse treten 14 Tage nach Zugang des Beschlusstextes bei den Mitgliedern des Kooperationsgremiums in Kraft. Die Mitglieder des

Kooperationsgremiums haben das Recht, innerhalb dieser Frist vom Beschluss zurückzutreten, der damit unwirksam wird. Rücktritte sind schriftlich zu begründen.

(5) Das Kooperationsgremium ist insbesondere zuständig für:

- Grundsatzangelegenheiten einschließlich Streitigkeiten über die Umsetzung der Rahmenvereinbarung und ihrer Anlagen,
- Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Fortentwicklung, Änderung und Ergänzung der Rahmenvereinbarung und ihrer Anlagen,
- Feststellung und Fortentwicklung des Versorgungsgrades gemäß dem Richtwert und jährliche Berichterstattung gegenüber dem LJHA.

§ 8 Schlichtung

(1) Die Vereinbarungspartner sind verpflichtet, bei Konflikten zur Auslegung und Umsetzung von Rahmenvereinbarung, Zuwendungsvertrag oder Kooperationsvereinbarung unverzüglich das Kooperationsgremium anzurufen. Das Kooperationsgremium hört die Parteien an und versucht, eine Klärung herbeizuführen. Das Kooperationsgremium kann nach Anhörung beider Seiten in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 5 dieser Vereinbarung eine für beide Seiten verbindliche Entscheidung treffen.

(2) Gelingt eine Klärung nicht und kommt keine Entscheidung des Kooperationsgremiums im Sinne von Absatz 1 zustande, kann - im Einvernehmen mit dieser - die Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII angerufen werden.

§ 9 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt zum Zeitpunkt der Unterzeichnung aller Vereinbarungspartner in Kraft.

Weitere Spitzenverbände oder Träger können dieser Rahmenvereinbarung bei Einvernehmen aller Vereinbarungspartner beitreten.

(2) Zur Kündigung sind jeder der oben genannten Spitzenverbände bzw. die übrigen freien Träger, für die diese Rahmenvereinbarung gilt, sowie das Land Berlin berechtigt. Die Kündigung ist an die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung zu richten, welche die anderen Vereinbarungspartner unverzüglich hiervon informiert. Scheiden einzelne Verbände aus der Vereinbarung aus, wird sie von den übrigen Vereinbarungspartnern fortgesetzt, sofern die Zielsetzung dieser Rahmenvereinbarung noch erfüllt werden kann und hierüber Einvernehmen erzielt wird.

Eine Kündigung durch die Bezirke ist nur möglich, soweit sie durch die Mehrheit der Bezirke ausgesprochen wird.

(3) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vereinbarungsinhaltes maßgebend gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung, insbesondere auch durch Beschlüsse des Kooperationsgremiums nach § 7 dieser Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einem Vereinbarungspartner das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann dieser Vereinbarungspartner eine Anpassung des Vereinbarungsinhaltes an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einem Vereinbarungspartner nicht zuzumuten ist, die Vereinbarung kündigen. Das Land Berlin kann die Vereinbarung auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Form vorgeschrieben ist. Sie soll begründet werden (§ 59 SGB X).

(4) Die Vereinbarung ist jährlich kündbar mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende.

(5) Im Fall einer Kündigung nach Abs. 4 sind bis zum Ablauf der Kündigungsfrist Verhandlungen mit dem Ziel eines erneuten Vereinbarungsabschlusses aufzunehmen. Führen diese Verhandlungen nicht zu einem erneuten Abschluss, gilt diese Vereinbarung noch weitere zwölf Monate, soweit nicht doch noch vorher ein neuer Vereinbarungsabschluss erreicht wird.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Jede Änderung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung oder des Zuwendungsvertrages unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit dieser Vereinbarungen im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Inhalt oder den Besonderheiten des hier geregelten Kinder- und Jugendhilfebereichs am nächsten kommt. Gleiches gilt bei Gesetzesänderungen zwingenden Rechts, die nach dem Abschluss der Rahmenvereinbarung mit derselben Folge in Kraft treten.

Diese Vereinbarung ersetzt in Gänze die Rahmenvereinbarung über Erziehungs- und Familienberatung im Land Berlin in der Fassung vom 10.09.2009.

Liste der Anlagen als Teil der Rahmenvereinbarung

- (1) Zuwendungsvertrag über Erziehungs- und Familienberatung der freien Träger
- (2) Kooperationsvereinbarung - Muster -
- (3) Leistung- und Qualitätsbeschreibung
- (4) Hilfeplanung innerhalb der Erziehungs- und Familienberatungsstelle
- (5) Verteilung der Beratungsstellen auf die Bezirke und Personalausstattung

Anlage 1 zur RV EFB

**Zuwendungsvertrag
über
Erziehungs- und Familienberatung der freien Träger**

Zwischen dem Land Berlin,
vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Anschrift: Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin

nachfolgend Senatsverwaltung genannt

und dem.....

Anschrift:

nachfolgend Träger genannt,

wird folgender Zuwendungsvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Verbindliche Grundlage und Bestandteil dieses Vertrages ist die Rahmenvereinbarung über Erziehungs- und Familienberatung im Land Berlin (RV EFB) mit ihren Anlagen in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Träger erbringt im Bezirk

Leistungen der Erziehungs- und Familienberatung für Kinder, Jugendliche und Familien mit Wohnsitz im Land Berlin gemäß § 2 Abs. 2 der RV EFB.

Der freie Träger erbringt gesamtstädtisch Maßnahmen zur Prävention, Leistungen zur Vernetzung sowie Einzelfallberatungen für Ratsuchende. Die jeweiligen Umfänge werden unter Berücksichtigung der Mindeststandards (§ 5a Abs. 3 Rahmenvereinbarung) jährlich in der Kooperationsvereinbarung festgelegt (Anlage 3 zum ZV).

Zuwendungsfähig sind die den Bar- oder Buchgeldbestand mindernden Personal- und Sachausgaben gemäß dem Finanzierungsplan, sofern nachstehend nicht andere Vereinbarungen getroffen werden.

Ausgaben für Gemeinkosten des Zuwendungsempfängers sind in Höhe der tatsächlich anfallenden Ausgaben (bei Beantragung nachzuweisen - Kostenschlüssel) oder in Form einer Organisationspauschale bis zu einer Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben als zuwendungsfähig anzuerkennen. In begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel bei der Nutzung eigener Räume für die Erziehungs- und Familienberatungsstellen, können zusätzlich bis zu 3 % der Gesamtausgaben als zuwendungsfähige Pauschale anerkannt werden.

In Umsetzung des Vertrages ist den Maßgaben des § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils gültigen Fassung und der Ausführungsvorschriften zum § 44 LHO und ihrer Anlage 2, den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie den Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (BNBest) insbesondere der Nrn. 7 und 8, in der jeweils gültigen Fassung zu folgen, soweit in diesem Zuwendungsvertrag oder der Rahmenvereinbarung (siehe § 1 Abs.1) nichts Abweichendes geregelt ist. Diese Bestimmungen sind insoweit Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Pflichten des Trägers

(1) Der Träger verpflichtet sich, in seiner Beratungsstelle eine personelle Ausstattung gemäß § 3 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung und der Leistungs- und Qualitätsbeschreibung (Anlage 3 der RV EFB) vorzuhalten.

(2) Der Träger stellt gegenüber der Senatsverwaltung vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres den zuwendungsbezogenen Finanzierungsplan dar. Der Finanzierungsplan einschließlich Stellenplan ist nach anliegendem Muster (Anlagen 1 und 2) vorzulegen.

(3) Der Träger verpflichtet sich zu qualitätssichernden Maßnahmen einschließlich der Dokumentation der geleisteten Arbeit, Supervision und Fortbildung.

(4) Der Träger dokumentiert seine Arbeit entsprechend den Maßgaben der Rahmenvereinbarung. Er dokumentiert alle Leistungen in einem Sachbericht und erstellt einen zahlenmäßigen Verwendungsnachweis. Er legt ihn der Senatsverwaltung bis zum 31.03. des Folgejahres vor.

(5) Der Träger verpflichtet seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß §§ 61 ff SGB VIII.

(6) Der Träger verpflichtet sich, jährlich mit der SenBJF und dem Bezirksamt von Berlin eine Kooperationsvereinbarung unter Berücksichtigung der Mindeststandards (RV § 5a Abs. 3) zu den jeweiligen Anteilen und Schwerpunkten der Beratungsarbeit, Präventionsangebote und Vernetzung zu erstellen (Anlage 3 zum ZV).

7) Die Verordnung über die Berücksichtigung der aktiven Förderung von Frauen und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei der Gewährung freiwilliger Leistungen aus Landesmitteln (Leistungsgewährungsverordnung - LVG) vom 15.11.2011 findet Anwendung. Die vom Träger unterzeichnete Verpflichtungserklärung (Anlage zu § 3 LVG) wird jährlich den für die Zuwendungsgewährung erforderlichen Unterlagen beigelegt.

§ 3 Pflichten der Senatsverwaltung

(1) Die Senatsverwaltung verpflichtet sich, dem Träger für seine EFB im Haushaltsjahr einen Höchstbetrag von Euro je nach Antrag als Vollfinanzierung oder Fehlbedarfsfinanzierung zur Finanzierung der Personal- und Sachausgaben des multiprofessionellen Teams zuzuwenden. Eine Vollfinanzierung kommt auch in Betracht, wenn Personalausgaben anfallen die über der Grenze des Besserstellungsverbot liegen, sofern als zuwendungsfähige Personalausgaben nur die bis zur Grenze des Besserstellungsverbot anfallende Personalausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden. Der auf die Besserstellung entfallende Betrag für die Personalausgaben ist lediglich personenscharf nachrichtlich im Antrag mitzuteilen.

Das Team besteht aus mindestens Beratungsfachkräften (VZÄ), einem Leitungsanteil in Höhe von VZÄ (*Anmerkung: 0,1 pro VZÄ aber maximal 1,0 VZÄ*) sowie einer festangestellten Verwaltungskraft mit einem Stellenanteil von mindestens einem Vollzeitäquivalent der wöchentlichen Arbeitszeit.

(2) Darüber hinaus werden Tarifmittel der Vorjahre und des laufenden Jahres zugewendet.

(3) Die Senatsverwaltung überweist dem Träger zweimonatlich Raten der o.g. Zuwendungssumme auf sein Konto..... bei der..... Bank - IBAN

§ 4 Personalkosten und Zuwendung

(1) Die Wiederbesetzung freiwerdender Stellen kann vom Träger selbst veranlasst werden, sofern die Qualität der Gesamtleistung nicht gemindert wird. Über die Neubesetzung erfolgt eine Mitteilung an die Senatsverwaltung. Bewährungsaufstiege und Lebensaltersstufenaufstiege sind möglich. Die Teilung von Planstellen ist zugelassen.

(2) Verstöße gegen das Besserstellungsverbot gemäß Nr. 1.3 ANBest-P führen zu Rückforderungen. Zur Bewertung des Besserstellungsverbot gilt: Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Dienstkräfte in unmittelbaren Landesdienst Berlins, insbesondere dürfen höhere Vergütungen oder Löhne als nach den für das Land Berlin jeweils geltenden Tarifverträgen sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen nicht gewährt werden.

Vergütungen bei Zuwendungsempfängenden, die höher als der TV-L sind und aus Betriebsvereinbarungen, AVR oder Tarifverträgen resultieren, stellen zwar einen Verstoß gegen das Besserstellungsverbot dar, eine Ausnahme hierzu ist seitens der Senatsverwaltung allerdings nicht notwendig, da die Senatsverwaltung die Leistungen an die Beschäftigten der Zuwendungsempfängenden nur insoweit als zuwendungsfähig anerkennt, wie sie auch vergleichbaren Dienstkräften Berlins zustehen. Im Finanzierungsplan zum Bewilligungsbescheid sind die geplanten Personalausgaben nach der verpflichtend anzuwendenden Regelung den zuwendungsfähigen Personalausgaben nach TV-L gegenüberzustellen.

Die Gesamtpersonalausgaben abzüglich der zuwendungsfähigen Personalausgaben ergeben die Höhe der einzubringenden zweckgebundenen Eigenmittel, welche im Finanzierungsplan

darzustellen sind. Zuwendungsfähig sind in diesem Fall nur die Personalausgaben, die sich für einen vergleichbaren Beschäftigten des Landes auf der Grundlage des TV-L ergeben.

Bei der Vergleichsberechnung analog TV-L werden die tariflichen Entgeltbestandteile (Grundgehalt, Jahressonderzahlung, Zulagen nach der Entgeltordnung zum TV-L, Ausgleich für Sonderformen der Arbeit) einzeln ermittelt und bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen bei der Bildung des Vergleichsentgelts einbezogen. Es wird dann die Summe aller Entgeltbestandteile in der Vergleichsberechnung gebildet. Diese Summe wird verglichen mit der Summe aller unmittelbar gezahlten Entgeltbestandteile des Zuwendungsempfängenden (ohne VL und ohne BAV) und der Höhe nach verglichen. Dabei ist es unerheblich, ob diese unmittelbar gezahlten Entgeltbestandteile des ZE der Bezeichnung nach den Bezeichnungen des TV-L entsprechen; solange sie unmittelbar ausgezahlt werden und nicht für Vorsorge (wie VL oder VBL) verwendet werden, werden sie bis zur Grenze des Besserstellungsverbots berücksichtigt.

Aufwendungen für die betriebliche Altersvorsorge beim ZE sind bis zur Höhe des VBL-Beitrags zuwendungsfähig.

3) Ein Nachfinanzierungsanspruch aus Höhergruppierungen, Stufenaufstiegen oder tariflichen Änderungen entsteht nur im Rahmen der Tarifierfassung an den TV-L und nur im Zusammenhang mit den gewährten Tarifmitteln für das jeweilig geltende Haushaltsjahr.

(4) Alle Leistungserbringer bezahlen ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen angemessen und ortsüblich¹.

§ 5 Mittelbewirtschaftung und Verwendungsnachweis

(1) Der Träger legt der Senatsverwaltung bis zum 31.03. des Folgejahres seinen zuwendungsbezogenen Verwendungsnachweis vor. Der Verwendungsnachweis ist analog der Systematik des Finanzierungsplanes vorzulegen. Belege sind nur auf Anforderung der Senatsverwaltung beizubringen.

(2) Die Senatsverwaltung ist berechtigt, Belege und Personalunterlagen über die auf der Grundlage dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen anzufordern oder einzusehen. Die Träger haben die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(3) Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs von Berlin bleibt davon unberührt.

(4) Sollten sich aus dem Verwendungsnachweis etwaige Minderausgaben ergeben, sind diese unverzüglich zurückzuzahlen. Sollte die Rückzahlung nicht unverzüglich erfolgen, sind diese Mittel mit 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB bzw. Nr. 8.3 ANBest-P zu verzinsen.

(5) Die vom Land Berlin erhaltenen Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

¹ Angemessen und ortsüblich ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der aber dennoch einen Vergütungsstandard markiert. Lohndumping und Gewinnmaximierung auf Kosten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und damit zulasten der Qualität sind zu vermeiden. Dazu gehört, dass träger- und leistungsbezogen kalkulierte Personalkosten auch entsprechend eingesetzt werden. Das Kooperationsgremium betrachtet die Angemessenheit und Ortsüblichkeit bei bestehenden Tarifverträgen als nachgewiesen.

(6) Wesentliche Hinderungsgründe für die planmäßige Durchführung der auf der Grundlage dieses Vertrages geförderten Leistungen sind der Senatsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

(7) Die Zuwendung wird vom Zuwendungsgeber mit folgenden Angaben in der zentralen Zuwendungsdatenbank im Internet veröffentlicht: Name und Postanschrift des Zuwendungsempfängers, Art, Höhe und Zweck der Zuwendung.

(Legt der Zuwendungsempfänger dar, dass durch die Veröffentlichung ein Betriebs-/ Geschäftsgeheimnis offenbart wird und er gegenüber dem allgemeinen Informationsinteresse ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung hat, kann die Veröffentlichung von Name und Postanschrift unterbleiben).

Die Registrierung sowie Angaben von folgenden Daten in der Transparenzdatenbank (Voraussetzung für eine Bewilligung) sind erfolgt:

- Für gemeinnützige juristische Personen: Anschrift, Sitz, Rechtsform, Gründungsjahr, Satzung, Gemeinnützigkeitsbescheinigung, Entscheidungsträger.
- Für nicht gemeinnützige juristische Personen und Gesellschaften bürgerlichen Rechts: Anschrift, Sitz, Rechtsform, Entscheidungsträger.

§ 6 Vertragsdauer, Beendigung des Vertrages

(1) Dieser Vertrag wird rückwirkend zum 01.01. des jeweiligen Haushaltsjahres wirksam, in dem er abgeschlossen wird, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wird. Die Vertragspartner werden rechtzeitig, jedoch spätestens bis zum jeweiligen 30.4. eines Jahres über die Fortsetzung des Vertrages entscheiden.

(2) Wird der Vertrag nicht fortgesetzt, so hat der Träger innerhalb von sechs Monaten Rechnung zu legen. Der Träger hat nicht verbrauchte Fördermittel sofort zurückzuzahlen. Werden nicht verbrauchte Fördermittel erst nach Ablauf von sechs Monaten zurückgezahlt, so ist der Erstattungsbetrag rückwirkend mit 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB bzw. Nr. 8.3 ANBest-P zu verzinsen.

(3) Werden die Mittel entgegen den in diesem Vertrag festgelegten Zwecken verwendet, so hat die Senatsverwaltung - unbeschadet weitergehender Rechte - das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dasselbe gilt, wenn der Träger den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt oder die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind.

(4) Der Rücktritt bedarf der Schriftform.

(5) Endet die Rahmenvereinbarung (RV EFB) aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen, läuft der Zuwendungsvertrag mit Ablauf des Haushaltsjahres aus.

(6) Sofern vom Abgeordnetenhaus von Berlin durch Haushaltsgesetzgebung oder durch haushaltswirtschaftliche Maßnahmen Mittel zur Erfüllung des Vertrages nicht mehr zur Verfügung stehen, wird der Zuwendungsvertrag jeweils zu Beginn des neuen Haushaltsjahres unwirksam.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Jede Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

(2) Bei etwaiger Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages ist § 10 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung (RV EFB) anzuwenden.

.....
Datum, Land Berlin,
vertreten durch die Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend und Familie

.....
Datum, Träger
(Unterschrift eines zur
rechtsgeschäftlichen
Vertretung Befugten)

Anlagen zum Zuwendungsvertrag (ZV):

Anlage 1: Finanzierungsplan

Anlage 2: Stellenplan

Anlage 3: Kooperationsvereinbarung

Anlage 1 zum ZV: Finanzierungsplan

Haushalts-/Finanzierungsplan

für das aus Zuwendungsmitteln zu fördernde Projekt:

Einnahmen

1.	Erwartete Zuwendung der Senatsverwaltung Bildung, Jugend und Familie	
2.	Eigenmittel (Spenden, Eigenbeträge, sonstige Einnahmen, zweckgebundene Einnahme im Rahmen der Besserstellung)	
3.	Zu erwartende Einnahmen im Rahmen des Projektes	
4.	Zuwendung von anderen behördlichen oder nicht behördlichen Stellen	
	Einnahmen gesamt	

Ausgaben

Für wesentliche und umfangreiche Ansätze sind Erläuterungen beigefügt (z.B. Personalkostenberechnungen, Beschaffungen über 1000 Euro).

1. Personalausgaben

1.1.	festangestellte Kräfte (auch geringfügig Beschäftigte)	
1.2.	Honorarkräfte (z.B. nicht festangestellte Aushilfen, Supervision)	
1.3.	sonstige Personalausgaben	
	Personalausgaben insgesamt	

2. Sachausgaben

2.1.	Verwaltungs- und Betriebskosten	
2.1.1.	Verwaltungskosten (z.B. Büromaterial)	
2.1.2.	Kaltniete pro Standort	
	Standort I	
	Standort II	
	Standort III	
2.1.3.	Betriebskosten (z.B. Strom, Reinigung)	
2.1.4.	Sonstige Verwaltung- und Betriebskosten	
2.2.	Projektbezogene—Ausgaben__(z. B. Arbeitsmaterial, Fachliteratur, KFZ-Ausgaben/Reiskosten; Sachausgaben unter 410,-Euro (netto)	

2.3.	Projektbezogene Beschaffungen (Sachausgaben ab 410,- Euro (netto))	
2.4.	Dienstleistungen	
2.4.1.	Gehaltsservice	
2.4.2.	Versicherungen	
2.4.3.	Buchhaltung	
2.4.4.	Öffentlichkeitsarbeit	
2.4.5.	sonstige Dienstleistungen	
2.5.	Sonstiges (z.B. Beiträge oder Reparaturen)	
	Sachausgaben insgesamt	
	Ausgaben gesamt	

Anlage 2 zum ZV: Stellenplan

Stellenplan (bitte Stellen einzeln auflisten)						Ergänzende Angaben zu den Stelleninhabern					
Lfd. Nr.	Entgelt-, Vergütungs-, Lohngruppe * des Tarifswerks entspricht	vergleichbar mit Entgeltgruppe (E)/ Erfahrung-stufe (Stufe) nachTV-L für das Jahr _____!!		Tätigkeits-Merkmale Aufgabengebiete	WoStd. (Wochenarbeitszeit)	WoStd. (Wochenarbeitszeit)	Name/ Vorname	z.Zt. eingruppiert in Entgeltgruppe/ Stufe Vergütungs-/ Lohngruppe	Beschäftigt beim Träger	Beschäftigt im <u>Projekt</u>	Gesamtbruttobetrag (pro Jahr) €
		im Projekt (in Std.)	im Projekt (in %)		von	bis			von	bis	
		EG Entgeltgruppe	Stufe Erfahrungsstufe								€
											€
											€
											€
											€
											€
Insgesamt **:											€

** der Gesamtbruttobetrag muss mit den angegebenen Personalausgaben für **festangestellte Kräfte** im Finanzierungsplan übereinstimmen!

ANBest-P
 1.3 * Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Dienstkräfte Berlins. Höhere Vergütungen oder Löhne als nach dem TV-L sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. **Ab 01.12.2017 müssen 39,4 WoStd. (39 Std. und 24 Minuten) zugrunde gelegt werden!**

Stellenplan (10/2019)

Kooperationsvereinbarung

für das Haushaltsjahr.....

Vereinbarung zwischen
der Senatsverwaltung Bildung, Jugend und Familie
dem freien Träger

dem Bezirk

Die Vereinbarung wird zwischen den Beteiligten jeweils in der Regel im III. Quartal eines Jahres für das folgende Haushaltsjahr geschlossen.

Die Vereinbarungspartner tragen gemeinsame Verantwortung für ein zuverlässiges, plurales, qualitativ gleichwertiges und leicht zugängliches System von Erziehungs- und Familienberatung im Bezirk und im Land Berlin.

Der freie Träger, vertreten durch die Trägervertretung und/oder die EFB-Leitung, der Bezirk, vertreten durch das Jugendamt, und die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung, vertreten durch das Referat III D Kinderschutz, Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen, verpflichten sich zu mindestens einer jährlichen kooperativen Zusammenkunft.

Ziel ist die Auswertung der Kooperationsvereinbarung des Vorjahres und der Abschluss der Kooperationsvereinbarung für das folgende Jahr. Im Mittelpunkt stehen Fragen der bezirklichen Bedarfsentwicklung einschließlich der Prävention, der Leistungserbringung und der Qualitätsentwicklung. Dabei wird auch das Wunsch- und Wahlrecht der Bürgerinnen und Bürger gemäß § 5 SGB VIII berücksichtigt. Dazu gehört insbesondere auch die Möglichkeit, zwischen den Beratungsstellen verschiedener freier Träger und denen der Wohnortbezirke wählen zu können sowie eine Erziehungs- und Familienberatungsstelle in freier Trägerschaft außerhalb des eigenen Bezirks aufzusuchen.

Die Senatsverwaltung schließt mit dem Träger auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung über Erziehungs- und Familienberatung im Land Berlin (RV EFB) einen Zuwendungsvertrag ab und unterstützt den Prozess bei der Bewertung der gesamtstädtischen Entwicklung und Bedarfe.

Das Jugendamt definiert die bezirklichen Bedarfe für Einzelfallberatung, Prävention und Vernetzung.

Der freie Träger bietet gesamtstädtisch Erziehungs- und Familienberatung und Präventionsangebote an und gewährleistet eine interdisziplinäre Vernetzungstätigkeit für eine gezielte Zusammenarbeit im Einzelfall wie auch zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des Hilfesystems.

Für die jeweiligen Anteile dienen die Mindeststandards der Rahmenvereinbarung (§ 5a Abs. 3) als Grundlage.

Folgende Ziele werden vereinbart:

Laut Zuwendungsvertrag vom (§ 3 Abs. 1) stehen in der EFB
..... Beratungsfachkräfte (VZÄ) zur Verfügung.

1. Einzelfallberatung

Der freie Träger stellt von der Gesamtarbeitszeit der Beratungsfachkräfte ... % (*mindestens 60 %*) für Einzelfallberatung zur Verfügung.

Pro Beratungsfachkraft (Vollzeitäquivalent) werden 80 abgeschlossene Fälle zugrunde gelegt. Dies entspricht abgeschlossene Fälle.

2. Prävention und Vernetzung

Der freie Träger erbringt Anteile für Prävention und Vernetzung und stellt von der Gesamtarbeitszeit % zur Verfügung.

Vereinbart werden insbesondere folgende **Präventionsangebote**:

Gruppenangebot: ...

Themenspezifische Veranstaltung: ...

Usw....

Der Träger nimmt insbesondere folgende **Vernetzungstätigkeiten** wahr:

Fach-Arbeitsgruppen: ...

Interdisziplinäre Arbeitsgruppen: ...

Sozialräumliche Kooperationen: ...

Usw. ...

3. Weitere Aufgaben (u.a technisch-organisatorische Zeiten)

Für weitere Aufgaben stehen von der Gesamtarbeitszeit% zur Verfügung.

Unterschrift
Vertretung der SenBJF

Unterschrift
Vertretung des freien Trägers

Unterschrift
Vertretung des Bezirks

Anlage 2 zur RV EFB

Kooperationsvereinbarung – Muster- für das Haushaltsjahr.....

Vereinbarung zwischen

der Senatsverwaltung Bildung, Jugend und Familie

dem freien Träger

dem Bezirk

Die Vereinbarung wird zwischen den Beteiligten jeweils in der Regel im III. Quartal eines Jahres für das folgende Haushaltsjahr geschlossen.

Die Vereinbarungspartner tragen gemeinsame Verantwortung für ein zuverlässiges, plurales, qualitativ gleichwertiges und leicht zugängliches System von Erziehungs- und Familienberatung im Bezirk und im Land Berlin.

Der freie Träger, vertreten durch die Trägervertretung und/oder die EFB-Leitung, der Bezirk, vertreten durch das Jugendamt, und die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung, vertreten durch das Referat III D Kinderschutz, Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen, verpflichten sich zu mindestens einer jährlichen kooperativen Zusammenkunft.

Ziel ist die Auswertung der Kooperationsvereinbarung des Vorjahres und der Abschluss der Kooperationsvereinbarung für das folgende Jahr. Im Mittelpunkt stehen Fragen der bezirklichen Bedarfsentwicklung einschließlich der Prävention, der Leistungserbringung und der Qualitätsentwicklung. Dabei wird auch das Wunsch- und Wahlrecht der Bürgerinnen und Bürger gemäß § 5 SGB VIII berücksichtigt. Dazu gehört insbesondere auch die Möglichkeit, zwischen den Beratungsstellen verschiedener freier Träger und denen der Wohnortbezirke wählen zu können sowie eine Erziehungs- und Familienberatungsstelle in freier Trägerschaft außerhalb des eigenen Bezirks aufzusuchen.

Die Senatsverwaltung schließt mit dem Träger auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung über Erziehungs- und Familienberatung im Land Berlin (RV EFB) einen Zuwendungsvertrag ab und unterstützt den Prozess bei der Bewertung der gesamtstädtischen Entwicklung und Bedarfe.

Das Jugendamt definiert die bezirklichen Bedarfe für Einzelfallberatung, Prävention und Vernetzung.

Der freie Träger bietet gesamtstädtisch Erziehungs- und Familienberatung und Präventionsangebote an und gewährleistet eine interdisziplinäre Vernetzungstätigkeit für eine gezielte Zusammenarbeit im Einzelfall wie auch zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des Hilfesystems.

Für die jeweiligen Anteile dienen die Mindeststandards der Rahmenvereinbarung (§ 5a Abs. 3) als Grundlage.

Die Kooperationsvereinbarung tritt vorbehaltlich des Abschlusses des Zuwendungsvertrages in Kraft.

Folgende Ziele werden vereinbart:

Laut Zuwendungsvertrag vom (§ 3 Abs. 1), stehen in der EFB (*Name der EFB.....*) X Beratungsfachkräfte (VZÄ) zur Verfügung.

1. Einzelfallberatung

Der freie Träger stellt von der Gesamtarbeitszeit der Beratungsfachkräfte ... % (*mindestens 60 %*) für Einzelfallberatung zur Verfügung.

Pro Beratungsfachkraft (Vollzeitäquivalent) werden 80 abgeschlossene Fälle zugrunde gelegt. Dies entspricht ...X.. abgeschlossene Fälle.

2. Prävention und Vernetzung

Der freie Träger erbringt Anteile für Prävention und Vernetzung und stellt von der Gesamtarbeitszeit % zur Verfügung.

Vereinbart werden insbesondere folgende **Präventionsangebote**:

Gruppenangebot: ...

Themenspezifische Veranstaltung: ...

Usw....

Der Träger nimmt insbesondere folgende **Vernetzungstätigkeiten** wahr:

Fach-Arbeitsgruppen: ...

Interdisziplinäre Arbeitsgruppen: ...

Sozialräumliche Kooperationen: ...

Usw. ...

3. Weitere Aufgaben (u.a technisch-organisatorische Zeiten)

Für weitere Aufgaben stehen von der Gesamtarbeitszeit% zur Verfügung.

Unterschrift
Vertreter der SenBJF

Unterschrift
Vertreter des freien Trägers

Unterschrift
Vertreter des Bezirk

Anlage 3 zur RV EFB

Leistungs- und Qualitätsbeschreibung

1. Konzeption

Der öffentliche und freie Träger hat ein schriftlich dargelegtes Konzept für die Arbeit seiner Beratungsstelle(n).

Die **Konzeption** soll Festlegungen enthalten, insbesondere über:

- das Leistungs- und Angebotsspektrum der Beratungsstelle
- Arbeitsweise, Sprechzeiten, Außenstellen oder Außensprechstunden
- die interkulturelle/transkulturelle Ausrichtung
- Inklusion
- Regelungen der internen Abläufe
- die personelle und räumliche Ausstattung
- präventive und ergänzende Leistungsangebote
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -weiterentwicklung
- Modalitäten des Beschwerdemanagements
- Formen der verbandsinternen und externen Kooperation
- Verfahren zur Evaluation

Die Umsetzung der Konzeption und ihre Weiterentwicklung erfolgt unter der Prämisse der Vorgaben aus der Rahmenvereinbarung über Erziehungs- und Familienberatung im Land Berlin (RV EFB).

2. Leistungsbereiche

Das gesamte Leistungsspektrum lässt sich fachlich-inhaltlich in folgende Bereiche gliedern:

1. Integrative Erziehungs- und Familienberatung
2. Präventive Angebote
3. Vernetzungsaktivitäten
4. Fachdienstliche Leistungen

2.1 Integrative Erziehungs- und Familienberatung

als einzelfallbezogene, psychologische-pädagogische Beratung, Diagnostik, Therapie

2.1.1 Leistungsbereich:

Erziehungs- und Familienberatung* nach § 28 SGB VIII insbesondere in Zusammenhang mit § 16 Abs. 2 Nr. 2; § 16 Abs. 3, § 17, § 18 und § 41 sowie i.V. mit § 27 und §§ 35a, 36 Abs. 1 und 2 sowie 36 a Abs. 2 SGB VIII.

Grundlage bildet das SGB VIII in Verbindung mit dem Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) sowie dem Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (insbes. § 22 AG KJHG) des Landes Berlin in der jeweils geltenden Fassung.

2.1.2 Zielgruppe:

- Eltern und werdende Mütter oder Väter
- weitere Erziehungsberechtigte und verantwortlich an der Erziehung beteiligte Personen
- Kinder, Jugendliche und junge Volljährige und Erwachsene

Das Beratungsangebot ist für Eltern, andere Erziehungsberechtigte und junge Menschen aller Altersgruppen jeder kulturellen, ethnischen und religiösen Zugehörigkeit offen.

2.1.3 Aufgabe, Ziele und Leistungsinhalt:

Erziehungs- und Familienberatung ist ein spezifisches, interdisziplinäres Beratungsangebot, das leistungsberechtigte Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der im Einzelfall zugrunde liegenden Faktoren unterstützt sowie in belastenden Lebenssituationen oder besonderen Lebenskrisen, wie beispielsweise Trennung oder Scheidung, Hilfen für eine das Wohl des Kindes gewährleistende Erziehung innerhalb der Familie bzw. im familialen Umfeld bereitstellt.

Ziel ist die Förderung der elterlichen Erziehungsfähigkeit und der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Der Gegenstand der Erziehungsberatung reicht dabei von Erziehungsfragen und Erziehungsschwierigkeiten von Eltern und/oder anderen Erziehungsberechtigten bis hin zu Lernschwierigkeiten, Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsdefiziten oder -störungen sowie damit zusammenhängenden psychosomatischen Beschwerden eines Kindes oder eines/r Jugendlichen.

Leistungen im Sinne des § 27 Absatz 3 SGB VIII sind in der Erziehungsberatung integraler Bestandteil des gesamten Angebotes. Sie reichen je nach den fachlichen Erfordernissen des Einzelfalls von einer psychosozialen Diagnostik, über eine prozessbegleitende „Hilfeplanung im

*vereinfachten Verfahren*¹ – siehe dazu auch Anlage 4 der RV EFB/ Hilfeplanung innerhalb der Erziehungs- und Familienberatungsstelle - bis hin zur Anwendung verschiedener, wissenschaftlich fundierter therapeutischer Methoden für Einzelne, Gruppen oder die Familie. Dabei ist das familiäre Beziehungssystem im Kontext der jeweiligen komplexen Lebenssituation zu berücksichtigen, zu verstehen und einschließlich seines sozialen Umfeldes bei Bedarf Gegenstand der Intervention.

Orientiert an der Bedarfslage des Einzelfalles umfasst Erziehungsberatung deshalb auch die Kooperation mit anderen psychosozialen Einrichtungen und Diensten, insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe, der Schule oder des Gesundheitswesens (fallabhängige Zusammenhängearbeit).

Erziehungs- und Familienberatung im Sinne dieser Leistungsbeschreibung ist konzeptionell und in der Außenkommunikation explizit auszuweisen.

2.1.4 Leistungsumfang, Rahmenleistungen und Qualitätsmerkmale

Die Beratungsstelle besteht aus einem multiprofessionellen Team, das sich aus mindestens 5 Fachkräften (VZÄ) verschiedener Fachrichtungen mit zusätzlicher psychologisch-beraterischer/therapeutischer und feldspezifischer Qualifikation zusammensetzt:

- Psychologen/Psychologinnen (Diplom, MA)
- Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen
- (psychologische) Psychotherapeuten/ Psychotherapeutinnen
- Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen (Diplom, BA), Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen (Diplom, BA)
- Pädagogen/Pädagoginnen (Diplom, MA)
Erziehungswissenschaftler/Erziehungswissenschaftlerinnen (MA) bzw. weitere Hochschulabschlüsse, die zur beraterisch-therapeutischen Arbeit befähigen²

Diese Multiprofessionalität ist bei größeren Teams ausgewogen beizubehalten.

Für fachdienstliche Aufgaben sind zusätzlich mindestens 2 approbierte Fachkräfte (VZÄ) pro kommunaler Beratungsstelle vorzuhalten.

Jede Fachkraft verfügt über eine fundierte psychologisch-beraterische³, psychotherapeutische⁴ oder therapeutische Zusatzqualifikation⁵. Im Team sind verschiedene Zusatzqualifikationen

¹ Entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vom 7. Dezember 1995 zu Ziffer 4.2, veröffentlicht im Nachrichtendienst des Deutschen Vereins, NDV Heft 3/1996, S.74.

² Die Nomenklatur der Abschlüsse der verschiedenen Fachrichtungen sind innerhalb von 5 Jahren im Kooperationsgremium zu prüfen und ggf. anzupassen.

³ Beispielsweise die Weiterbildungen **Integrierte familienorientierte Beratung (IFB)** vom ev. Zentralinstitut für Familienberatung Berlin (EZI), **Erziehungs- und Familienberater*in** von der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (BKE).

⁴ Insbesondere Verhaltenstherapie, Systemische Therapie, humanistische Verfahren, psychodynamische Verfahren.

⁵ In der Regel mit einem Stundenumfang von mindestens 700 Stunden.

vorhanden; es sollte nach Möglichkeit multiethnisch und mehrsprachig zusammengesetzt sein. Einen besonderen Stellenwert hat die psychotherapeutische Expertise für Kinder, Jugendliche und Familien. Die diesbezügliche Entwicklung wird vom Kooperationsgremium beobachtet und bei Bedarf werden Maßnahmen zur Einhaltung abgestimmt.

Der Träger der Einrichtung stellt sicher, dass die Fachkräfte ihre beraterisch-therapeutische Arbeit nach den anerkannten Regeln des fachlichen Könnens ausrichten und persönlich geeignet im Sinne der §§ 72 und 72a SGB VIII sind.

Das multiprofessionelle Team besteht aus mindestens 5 VZÄ Beratungsfachkräften, zuzüglich eines Leitungsanteiles in Höhe von in der Regel 0,1 pro VZÄ (max. 1,0 VZÄ).

Es ist anzustreben, dass die Leitung der EFB über eine Qualifikation verfügt, die die Ausübung der Fachaufsicht umfassend ermöglicht⁶.

Die Qualifizierung der Fachkräfte ist durch nachgewiesene regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu sichern.

Darüber hinaus wird für die Fallarbeit auch externe Supervision und Intervention in Anspruch genommen.

Neben den Beratungsfachkräften ist dem Team eine festangestellte Verwaltungskraft mit einem Stellenanteil von mindestens einem Vollzeitäquivalent der wöchentlichen Arbeitszeit zugeordnet. Diese Kraft soll insbesondere für den Bereich der persönlichen Anmeldung über spezifische Kompetenzen in der Gesprächsführung verfügen. Zur Wahrung der in der Regel ganztägig erforderlichen Erreichbarkeit, Niedrigschwelligkeit und Kontinuität der persönlichen Anmeldung soll der Beschäftigungsumfang einer vollen Stelle nicht unterschritten werden.

Die verschiedenen Fachkompetenzen des multidisziplinären Teams werden für die Einzelfallarbeit genutzt, indem regelmäßig, mindestens vierzehntägig, Fallbesprechungen im Team durchgeführt werden.

Ein Erstgespräch findet möglichst innerhalb von drei Wochen nach der Anmeldung statt. In Not- und Krisensituationen findet eine Beratung unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Werktagen, statt. Für die Ratsuchenden ist der freie, niedrigschwellige und unbürokratische Zugang zur Beratungsstelle gesichert. Die Öffnungszeiten und die Erreichbarkeit der Erziehungs- und Familienberatungsstelle entsprechen dieser Zielstellung.

Die Räumlichkeiten der Beratungsstelle sollten verkehrsgünstig gelegen und gut erreichbar sein. Sie sollen sich für die Arbeit mit Familien und Gruppen eignen und dem Bewegungsdrang von Kindern Rechnung tragen. In der Regel steht je VZÄ Beraterfachkraft ein Beratungszimmer zur Verfügung. Zusätzlich sind ein Therapieraum, ein Gruppenraum, Sekretariat und Wartebereich vorhanden. Vertraulichkeit (Schallschutz) muss gewährleistet sein. Für einen barrierefreien Zugang ist zu sorgen.

⁶ vgl. die fachlichen Empfehlungen zu Leitungskompetenzen, siehe BKE Information 1/11.

Das vereinfachte Verfahren zur Hilfeplanung gilt für Erziehungs- und Familienberatungsstellen in öffentlicher und freier Trägerschaft gleichermaßen. Dieses Verfahren ist in Anlage 4 zur RV EFB /„Hilfeplanung innerhalb der Erziehungs- und Familienberatungsstelle“ beschrieben.

Wenn im Verlauf einer Erziehungsberatung eine andere Hilfe zur Erziehung besser geeignet erscheint oder ergänzend geleistet werden muss (Wechsel und/oder Kombination verschiedener Hilfen), sind die Eltern und das Kind nach § 36 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII über die notwendige Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten.

Die weitere Hilfeplanung erfolgt dann unter Berücksichtigung der Bestimmungen des SGB I und SGB VIII unter Federführung des Jugendamtes entsprechend den Bestimmungen der AV Hilfeplanung.

Wenn im Verlauf einer Erziehungsberatung deutlich wird, dass eine Behandlungsmaßnahme nach SGB V (beispielsweise Psychotherapie) oder Eingliederungshilfe-Leistungen nach SGB IX erforderlich erscheinen, ist den Ratsuchenden Auskunft über ihre Rechte und Ansprüche zu erteilen. Auf die Nachrangigkeit der Jugendhilfe ist in diesen Fällen zu verweisen.

Die notwendige Sachausstattung und infrastrukturellen Rahmenbedingungen sind bei freien und öffentlichen Beratungsstellen nach einem einheitlichen Standard zu gewährleisten.

2.2 Präventive Angebote

Präventive Angebote sind in der Regel einzelfallübergreifend. Adressaten können sowohl Kinder und Jugendliche, junge Erwachsene als auch Eltern, pädagogische Fachkräfte und an der Erziehung verantwortlich Beteiligte sein. Präventive Angebote vermitteln Eltern und Fachkräfte Informationen und Kenntnisse über entwicklungspsychologische und familiendynamische Zusammenhänge oder über besondere altersspezifische Problemlagen. Präventive Angebote, die sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene richten, geben Anstöße zur Entfaltung und Entwicklung ihrer Persönlichkeit und Individualität.

Darüber hinaus wird durch präventive Aktivitäten das Angebot von Erziehungs- und Familienberatungsstellen öffentlich bekannt gemacht. Präventive Aktivitäten finden entweder in den Beratungsstellen oder aber direkt im sozialen Umfeld der Familien statt, beispielsweise in Kindertagesstätten und Schulen oder integriert in die Angebote anderer pädagogischer Einrichtungen und Veranstaltungsträger.

2.2.1 Ziele:

- Stärkung der Erziehungsfähigkeit von Eltern, anderen an der Erziehung Beteiligten und pädagogischen Fachkräften

- Förderung der Eigenständigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Ressourcenaktivierung und Anregung von Selbsthilfepotentialen
- Aufklärung über Informations- und Hilfsmöglichkeiten
- Veröffentlichung der beraterischen und therapeutischen Angebote der EFB, zur frühzeitigen Inanspruchnahme dieser Angebote
- Integration von Angeboten der Familienbildung und Familienberatung

2.2.2 Methoden:

- themenzentrierte Elternabende
- Vorträge und Podiumsdiskussionen
- angeleitete Gruppenangebote für spezielle Zielgruppen und Lebenslagen
- Anregung und Begleitung von Selbsthilfegruppen
- Erarbeitung von Informationsmaterial, z.B. von Flyern oder Elternbriefen
- Öffentlichkeitsarbeit in sozialen Medien, Presse, Rundfunk und Fernsehen
- themenzentrierte Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte
- Nutzung verschiedener Medien und Formate

2.2.3 Bundesweite organisierte Onlineberatung

Die bundesweit organisierte Onlineberatung wird als Prävention erfasst und unterliegt denselben hohen fachlichen Standards der Erziehungsberatung, wie sie in Anlage 3 Abs. 2.1.4. der RV EFB beschrieben sind.

Zielgruppen

Mit der zusätzlichen digitalen Präsenz von Angeboten der Erziehungs- und Familienberatung werden die üblichen Schwellen der Inanspruchnahme von Beratungshilfen weiter vermindert und neue Zugänge eröffnet.

Standards der Struktur- und Prozessqualität

Die Online-Beratung wird von Fachkräften des multiprofessionellen Teams (s. §3 der RV) erbracht. Es erfolgt eine Fortbildung zu den technischen Voraussetzungen und der praktischen Handhabung der Kommunikation über digitale Medien.

Zur Qualitätssicherung der Beratungen erfolgt regelmäßig Supervision/Intervision.

Die Online-Beratungsangebote müssen mit den aktuell gültigen technischen und datenschutzrechtlichen Standards betrieben werden. Mit den beteiligten Auftragsdatenverarbeitenden ist ein Vertrag gemäß Art. 28 Abs. 3 EU-DSGVO und § 203 StGB Abs. 4 zu schließen.

2.3 Vernetzungsaktivitäten

Vernetzungsaktivitäten dienen als fallunabhängige Leistung der Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten regionalen und überregionalen Hilfesystems.

Wichtigste Bestandteile der Vernetzung sind der fachliche Austausch und die Zusammenarbeit mit Fachkräften anderer Dienste und Einrichtungen der Jugendhilfe, des Gesundheits- und Sozialwesens, des Schulbereichs und der Familiengerichtsbarkeit sowie die Mitwirkung in Arbeitskreisen, Gremien und Verbänden. Diese ermöglichen eine Analyse der Stärken und Schwächen des Hilfesystems, welche die Grundlage für dessen bedarfsgerechte und kooperativ vernetzte Weiterentwicklung sowohl innerhalb des Standortbezirks als auch landesweit bildet. Dabei werden die Ressourcen des Sozialraumes für die Gestaltung der Hilfen der Erziehungs- und Familienberatungsstellen nutzbar gemacht.

Darüber hinaus dienen solche Aktivitäten dazu, die Leistungen, das Profil und die Mitarbeiter der Erziehungs- und Familienberatungsstelle als Ressource im Sozialraum bekannt und nutzbar zu machen und zu integrieren. Letztlich optimieren Vernetzungsaktivitäten auch die Einzelfallarbeit, indem das Vertrautsein mit Arbeitsweisen, Hilfemöglichkeiten und Mitarbeitenden der jeweils anderen Dienste eine enge, schnelle und gezielte Zusammenarbeit im Einzelfall fördert.

2.3.1 Ziele:

- fachliche Weiterentwicklung der Erziehungsberatung
- Erhöhung der Fachkompetenz im Hilfesystem
- Verbesserung der Kooperation im Hilfesystem
- Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten Hilfesystems im regionalen und überregionalen Rahmen
- Unterstützung der regionalen und überbezirklichen Jugendhilfeplanung

2.3.2 Methoden:

- fachlicher Austausch und Zusammenarbeit mit den Fachbereichen der Jugendämter und den anderen Einrichtungen der psychosozialen Versorgung, beispielsweise mit stationären und teilstationären Einrichtungen
- Mitarbeit in Gremien, Arbeitskreisen und Verbänden
- Mitwirkung in der Jugendhilfeplanung, regional und überregional
- Mitwirkung in regionalen Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII
- Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Forschung und Wissenschaft

2.4 Fachdienstliche Leistungen

Fachdienstliche Leistungen werden von den Erziehungs- und Familienberatungsstellen des öffentlichen Trägers erbracht. Das Leistungsspektrum richtet sich hier nach der Beschreibung im Berliner Produktkatalog in der jeweils gültigen Version.

Fachdienstliche Tätigkeiten durch die Erziehungs- und Familienberatungsstellen der freien Träger sind gesondert zu vereinbaren.

2.5 Weitere Leistungen

Weitere Leistungen können gesondert vereinbart werden wie beispielsweise:

- Sachverständigentätigkeit für andere Dienste bzw. Gerichte (z.B. im Zusammenhang mit § 50 SGB VIII)
- Begleiteter Umgang als Leistung gemäß § 18 Abs. 3 SGB VIII
- Fallunspecifische Leistungen im Zusammenhang mit einer verstärkt sozialräumlichen Orientierung der Jugendhilfe im jeweiligen Bezirk
- Supervisionsangebote für pädagogische Fachkräfte anderer Einrichtungen
- Fachliche Unterstützung und Beratung ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätiger Personen im freiträgerschaftlichen Bereich

3. Dokumentations- und Berichtswesen der Erziehungs- und Familienberatungsstellen

Es besteht Übereinstimmung zwischen den öffentlichen und freien Trägern der Erziehungs- und Familienberatungsstellen, dass ein systematisiertes, einheitliches Berichtswesen unabdingbar ist, um trägerbezogen und auch trägerübergreifend die geleistete Arbeit in den einzelnen Leistungsbereichen anschaulich und verständlich zu dokumentieren und die Wirkungen dieser Arbeit zu belegen.

Ergänzt wird das Berichtswesen durch regelmäßigen Austausch zwischen den Beratungsstellen sowie durch den Austausch innerhalb des Kooperationsgremiums gemäß § 7 RV EFB. Dem Kooperationsgremium obliegt es, sich über veränderte Problemlagen, Trends der Inanspruchnahme etc. zu verständigen.

Das Kooperationsgremium entwickelt Vorgaben für die Berichterstattung der Erziehungs- und Familienberatungsstellen, die den fachlichen und haushaltsrechtlichen Prinzipien entsprechen und geeignet sind, Schlussfolgerungen für die Weiterentwicklung und Zukunftssicherung der Erziehungs- und Familienberatung in Berlin zu ziehen.

Anlage 4 zur RV EFB

Hilfeplanung innerhalb der Erziehungs- und Familienberatung

1. Präambel

In der Leistungs- und Qualitätsbeschreibung der Rahmenvereinbarung EFB im Land Berlin (Anlage 3 zur RV EFB vom 27.3.2006) ist festgelegt, dass für Erziehungs- und Familienberatungsstellen in öffentlicher und freier Trägerschaft gleichermaßen das vereinfachte Verfahren zur Hilfeplanung gilt. Dieses soll in einem Arbeitsblatt „*Hilfeplanung innerhalb der Erziehungs- und Familienberatung*“ in der Folge der AV Hilfeplanung verdeutlicht werden (s. Anlage 3 zur RV EFB, S. 4).

Das vereinfachte Hilfeplanverfahren beinhaltet die Durchführung der Hilfeplanung in den Beratungsstellen selbst durch ein multidisziplinäres Team von Fachkräften. Es sichert den frühen, unkomplizierten und niedrighschwelligem Zugang zur Leistung Erziehungsberatung ohne ein vorgeschaltetes förmliches Verfahren zur Hilfestellung durch das Jugendamt und folgt damit den Empfehlungen des Deutschen Vereins und der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (DV und AGJ, 1995). Es sichert weiter die Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts gemäß §5 SGB VIII der Ratsuchenden.

Im Sozialgesetzbuch -Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) ist im § 36 a Absatz 2 geregelt, dass das Jugendamt die „niedrighschwellige, unmittelbare Inanspruchnahme von Erziehungsberatung zulassen soll“.

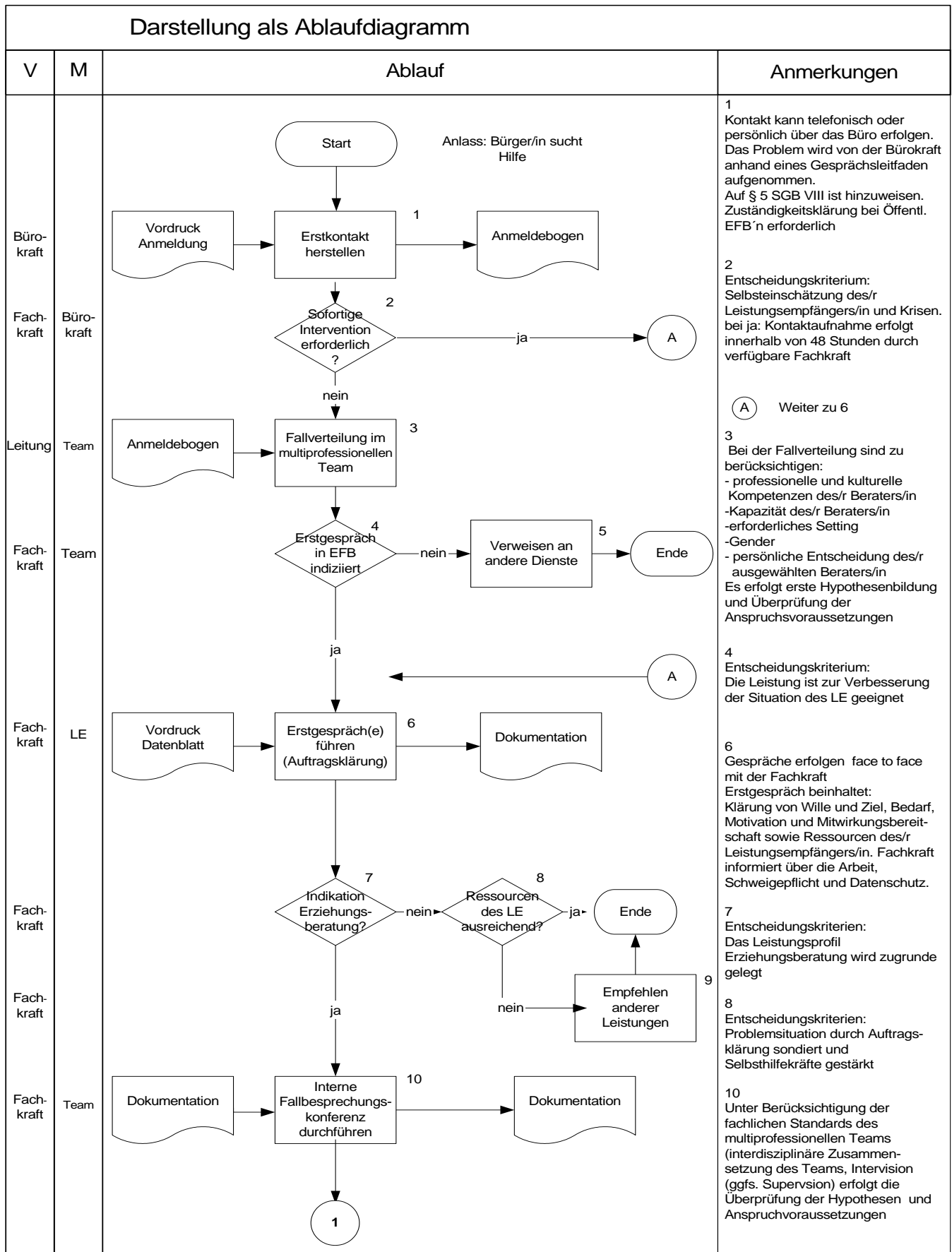
Im Folgenden wird das von den Erziehungs- und Familienberatungsstellen praktizierte Verfahren zur Hilfeplanung in der EFB in Form eines Ablaufdiagramms dargestellt. Das Diagramm beschreibt den Verfahrensablauf auch für unterschiedliche Zugangswege zu den Beratungsstellen und weist die erforderlichen Entscheidungs- und Qualitätssicherungsprozesse aus.

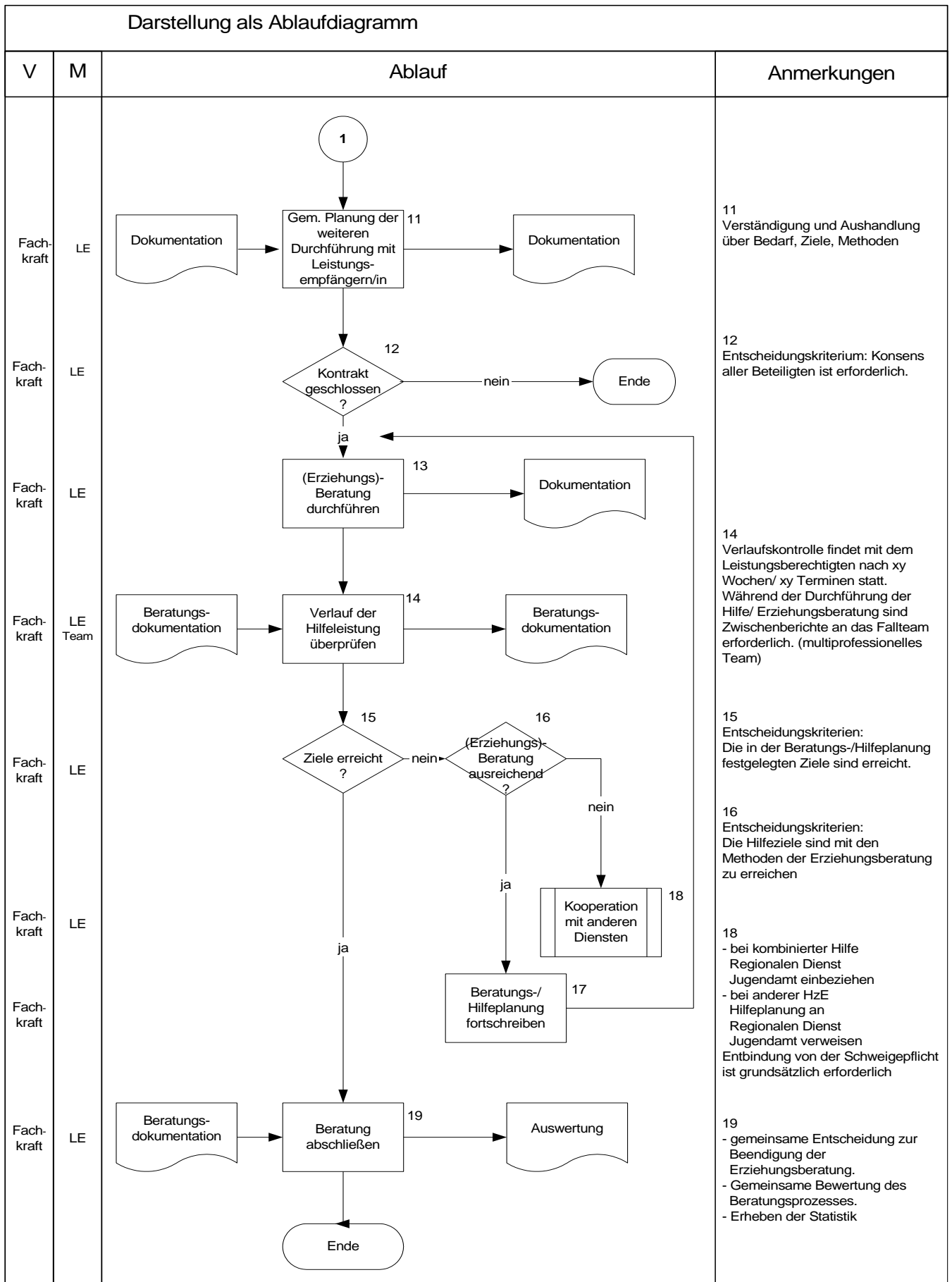
2. Grundlagen

- § 28 in Verbindung insbesondere mit §§ 17, 18, 41, 36, 36a II, 35a, 5 und 65 SGB VIII, §§ 37, 37a 41, 41a KJSG
- § 22 AG KJHG (Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetz)
- AV Hilfeplanung vom 25.01.2014 (Ausführungsvorschriften für den Prozess der Planung und Durchführung von Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfe für junge Volljährige

3. Darstellung als Ablaufdiagramm

Der hier dargestellte Ablauf wird prototypisch verwendet für die Fallberatung bei freiwilliger Anmeldung, bei anderen Zugängen findet ebenfalls der Hilfeplanprozess statt, wird aber entsprechend modifiziert





4. Ziele

Förderung der elterlichen Erziehungsfähigkeit und der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit	
Die Entwicklung und Durchführung einer individuellen und angemessenen Hilfe ist gewährleistet.	<p>1.1 Die für die Problemlage angemessene spezielle familienorientierte Hilfe ist gefunden. Die Geeignetheit und Notwendigkeit der Hilfe ist geprüft.</p> <p>1.2 Die für die Leistungsempfangenden zuständige Fachkraft ist ausgewählt und steht für den Prozess der Erziehungsberatung zur Verfügung.</p>
Die Mitwirkung der Leistungsempfangenden an der Hilfeplanung ist sichergestellt.	<p>2.1 Der Prozess der Hilfeplanung berücksichtigt die Bedürfnisse, Kompetenzen und Ressourcen sowie das Umfeld der Leistungsempfangenden unter deren Einbeziehung.</p>
Die Vertraulichkeit der Inanspruchnahme der Erziehungsberatung ist gewährleistet.	<p>3.1 Ein niedrigschwelliger und einfacher Zugang zur Erziehungsberatung ist für die Leistungsempfangenden sichergestellt.</p> <p>3.2 Eine kooperative Zusammenarbeit mit „hilfeplanenden Diensten der Jugendämter“ (RSD - Regionale Sozialpädagogische Dienste) findet in Absprache mit den Klienten statt.</p> <p>3.3 Der Schutz der Sozialdaten ist gesichert.</p>

5. Darstellung des Prozessverlaufs und der Teilprozesse

Prozessphase/ Teilprozess	Inhalt
Erstkontakt	<p>Kontakt herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abfrage und Dokumentation des Problems der Schwierigkeiten in Stichworten anhand eines Gesprächsleitfadens - Klärung der Zuständigkeiten bei öffentlicher EFB - Klärung der Problemlagen <p>➤ Entscheidung: Ist eine sofortige Intervention erforderlich?</p>
Fallverteilung im multiprofessionellen Team	<p>Erste Hypothesenbildung und Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen</p> <p>Fallverteilung erfolgt auf der Grundlage aktueller Arbeitsbelastung und Kapazitäten der Fachkräfte</p> <p>Zu berücksichtigen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wünsche der Ratsuchenden bzw. Leistungsempfänger - professionelle und kulturelle Kompetenzen des/r Beraters/in - erforderliches Setting - Gender - Persönliche Entscheidung zur Fallübernahme des/r ausgewählten Beraters/in <p>➤ Entscheidung: Sind weitere Gespräche in der Erziehungs- und Familienberatungsstelle indiziert?</p>
Erstgespräch(e)	<p>Erstgespräch(e) beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstgespräch(e) erfolgen face to face, telefonisch/digital mit Leistungsempfängern/innen <p>Klärung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von Wille und Ziel der Leistungsempfängenden? 2. des Bedarfs 3. der Motivation und Mitwirkungsbereitschaft 4. der Ressourcen <ul style="list-style-type: none"> - Information und Aufklärung der Leitungsberechtigten über die Rahmenbedingungen der Beratungsarbeit, Kostenfreiheit, Schweigepflicht und Datenschutz <p>➤ Entscheidung: Ist die Indikation für Erziehungsberatung gegeben? Sofern keine Indikation vorliegt, ist zu klären, ob die Ressourcen zur Bewältigung der Problemlage ausreichen.</p>
Interne Fallbesprechungskonferenz	<ul style="list-style-type: none"> - Voraussetzung: Interdisziplinäre Zusammensetzung des Teams - Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen - Überprüfung der Hypothesenbildung - Intervention ggf. Supervision

	<ul style="list-style-type: none"> - Überlegungen zu: <ol style="list-style-type: none"> 1. Geeignetheit und Notwendigkeit der Hilfe 2. Reicht Erziehungsberatung als Hilfe aus? 3. Ist die ausgewählte Fachkraft weiterhin zuständig?
Planung der weiteren Durchführung der Hilfe	<p>Verständigung, Aushandlung und Abstimmung mit Leistungsberechtigten über die Ziele, Setting, Umfang und Dauer.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Entscheidung: Kommt ein Kontrakt zustande?
Überprüfung	<ul style="list-style-type: none"> ➤ wird vereinbart
Durchführung der Beratung und Überprüfung der Hilfeleistung	<p>Während der Durchführung der Erziehungsberatung erfolgt eine regelmäßige Verlaufskontrolle.</p> <p>Zwischenberichte ans Team erfolgen in regelmäßigen Abständen. Zu beurteilen ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sind die gesetzten Ziele erreicht? 2. Ist Erziehungsberatung als Hilfe ausreichend? <ul style="list-style-type: none"> ➤ An dieser Stelle entscheidet sich, ob eine Fortschreibung der Beratungs-/ Hilfeplanung erforderlich ist, die Kooperation mit anderen Diensten erfolgen muss oder die Erziehungsberatung beendet werden kann.
Abschluss der Beratung	<p>Die Entscheidung zur Beendigung der Hilfe erfolgt gemeinsam mit Leistungsberechtigten.</p> <p>Das Ergebnis des Beratungsprozesses wird gemeinsam bewertet.</p> <p>Statistische Erfassung der Hilfe.</p>

Anlage 5 zur RV-EFB

Freier Träger	Bezirk	Personalausstattung (Beraterfachkräfte) Stand 31.12.2021 plus Aufwuchs 2023 (2 VZÄ pro freie EFB, 1 VZÄ pro öffentliche EFB)											
		Freie EFB			Öffentliche EFB				Gesamt VZÄ öffentliche und freie EFBn	Gesamt Beraterfachkräfte öffentliche und freie EFBn			
		VZÄ insgesamt	Leitungs- anteil	Berater- fachkräfte	VZÄ insgesamt	Leitungs- anteil	VZÄ für fachdienst- liche Aufgaben	Berater- fach- kräfte					
Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.	Mitte	11,2	0,625	10,575	15,18	0,625	2	12,555	26,38	23,13			
FRÖBEL e.V.	Friedrichshain-Kreuzberg	8,22	0,625	7,595	15,88	0,625	2	13,255	24,1	20,85			
Beratung und Leben GmbH	Pankow	10,83	0,625	10,205	14,61	0,625	2	11,985	25,44	22,19			
Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.	Charlottenburg-Wilmersdorf	9,92	0,625	9,295	12,6	0,625	2	9,975	22,52	19,27			
Evangelisches Johannesstift Berlin, Stiftung des bürgerlichen Rechts	Spandau	10,82	0,625	10,195	10	0,625	2	7,375	20,82	17,57			
Deutsches Rotes Kreuz Berlin Südwest gGmbH	Steglitz-Zehlendorf	9,9	0,625	9,275	15	0,625	2	12,375	24,9	21,65			
Diakonisches Werk Tempelhof-Schöneberg e.V.	Tempelhof-Schöneberg	9,3	0,625	8,675	11,75	0,625	2	9,125	21,05	17,8			
Arbeiterwohlfahrt Berlin Kreisverband Südost e.V.	Neukölln	9,28	0,625	8,655	11,75	0,625	2	9,125	21,03	17,78			
FRÖBEL e.V.	Treptow-Köpenick	9	0,625	8,375	11	0,625	2	8,375	20	16,75			
SOS-Kinderdorf e.V.	Marzahn-Hellersdorf	9,44	0,625	8,815	13,6	0,625	2	10,975	23,04	19,79			
Beratung und Leben GmbH	Lichtenberg	10,93	0,625	10,305	12,5	0,625	2	9,875	23,43	20,18			
Beratung und Leben GmbH	Reinickendorf	9,31	0,625	8,685	10,8	0,625	2	8,175	20,11	16,86			
		Gesamt VZÄ			118,15	7,5	110,65	154,67	7,5	24	123,17	272,82 (282,96*)	233,82 (243,96*)

Anlage 5 zur RV-EFB

* Darüber hinaus gibt es noch drei weitere Erziehungs- und Familienberatungsstellen.

Freier Träger	Bezirk	Vollzeitäquivalente
SOS Kinderdorf	Mitte	1,25
Pestalozzi Fröbel Haus	Tempelhof-Schöneberg	6
Beratung & Leben GmbH	Marzahn-Hellersdorf	2,89
	VZÄ insgesamt	10,14



**Mitteilungsbogen über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
gem. § 4 KKG und § 8 a SGB VIII im Rahmen der Kooperation zwischen EFB und
RSD bzw. Krisendienst Kinderschutz**

Name der EFB:

Adresse:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Ansprechperson in der EFB:

Telefon:

E-Mail:

Melddatum:

ANGABEN ZUM JUNGEN MENSCHEN

Vorname:

Nachname:

Geschlecht:

Geburtsdatum:

Adresse:

Telefon:

Sind Einrichtungen bekannt, die der junge Mensch regelmäßig besucht
(Kita/Schule/Ausbildung)?

Ja

Nein

Wenn ja, welche?

Angabe zu Geschwisterkindern

Bekannt

unbekannt

Vorname:	Name:	Alter:	Geschlecht:

ANGABEN ZU DEN PERSONENSORGEBERECHTIGTEN¹

Person 1

Vorname:

Nachname:

Adresse:

Telefon:

Ist über die Mitteilung informiert?

ja, am:

nein, weil:

Person 2

Vorname:

Nachname:

Adresse:

Telefon:

Ist über die Mitteilung informiert?

ja, am:

nein, weil:

Aktueller Lebensmittelpunkt des Kindes bei

¹ Personensorgeberechtigt ist, wem die Personensorge gem. § 1626 BGB zusteht. Dies sind in der Regel beide (leibliche) Eltern und die Adoptiveltern (§ 1754 BGB). Neben die Eltern als Personensorgeberechtigte tritt eine vom Familiengericht bestellte Einzel- oder Amtspflegeperson, wenn das Familiengericht gem. § 1666 BGB das Personensorgerecht teilweise entzogen hat.

ANGABEN ZU GEWICHTIGEN ANHALTSPUNKTEN EINER KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Indikatoren/Anhaltspunkte: (Zutreffendes bitte ankreuzen)	Erläuterung/Bemerkungen: (Ggf. Ausführungen als Anlage beifügen)
Häusliche Gewalt	
Gewalt/ physische Misshandlung	
Seelische Misshandlung	
Sexualisierte Gewalt/ sexueller Missbrauch	
Vernachlässigung	
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	
weitere Anhaltspunkte für gefährdende Handlungen oder Unterlassung / Überbehütung der Erziehungsberechtigten	

ERSCHEINUNGSBILD DES JUNGEN MENSCHEN

körperlich	
kognitiv	
psychisch/emotional	
sozial	
weitere Auffälligkeiten des jungen Menschen	

RISIKOFAKTOREN DER FAMILIE

soziale	
psychosozial	
soziokulturell	
Hochstrittigkeit	
bisher nicht benannte Anhaltspunkte	

ANLIEGEN BZW. AUSLÖSENDES VORKOMMNIS FÜR DIE MELDUNG:

weitere Ausführungen sind als Anlage beigefügt:

ja

nein

**FOLGENDE MASSNAHMEN WURDEN IM RAHMEN DES KINDERSCHUTZES
UNTERNOMMEN:**

Maßnahmen seitens der EFB	zuletzt am:	Ergebnis
Gespräch mit den Personensorgeberechtigten		
Gespräch mit dem jungen Menschen		
Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft		
andere Maßnahmen		

Folgende Institutionen sind bereits einbezogen	Ansprechperson	Kontaktdaten

ANHALTSPUNKTE ZUR MITWIRKUNGSBEREITSCHAFT UND -FÄHIGKEIT

Nehmen die Eltern/Personensorgeberechtigten die Probleme wahr (Problemakzeptanz)?

Ja

Nein

Teilweise (Erläuterung)

Stimmen die Eltern/Personenberechtigten mit Ihrer Beschreibung der Probleme überein (Problemkongruenz)?

Ja

Nein

Teilweise (Erläuterung)

Sind die Eltern/Personenberechtigten bereit und fähig, Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen?

Ja

Nein

Teilweise (Erläuterung)

Welche Fähigkeiten/positiven Eigenschaften sehen Sie bei den Eltern/Personensorgeberechtigten?

Welche Fähigkeiten/positiven Eigenschaften sehen Sie beim jungen Menschen?

HILFE/UNTERSTÜTZUNG/VEREINBARUNGEN:

Was haben die Eltern/Personensorgeberechtigten/Fachkräfte bereits unternommen, um die Situation des jungen Menschen zu verändern?

Welche Vereinbarungen wurden mit den Eltern/Personensorgeberechtigten getroffen?

Wurden Vereinbarungen von den Eltern/Personensorgeberechtigten eingehalten/umgesetzt?

Ja

Nein

Teilweise (Erläuterung)

Warum wird trotz der Zusammenarbeit mit den Eltern/Personensorgeberechtigten weiterhin das Risiko einer Gefährdung des Wohls des jungen Menschen gesehen?

Unterschriften:

Ansprechperson EFB

ggf. IseF